



Polzeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 28.10.2021

Aufgrund von § 17 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG BW) in der Fassung vom 06.10.2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2021 (GBl. 2020 S.735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

§ 6 Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter

§ 7 Lärm durch Tiere

§ 8 Schutz der Nachtruhe

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9 Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 12 Gefahren durch Tiere

§ 13 Verunreinigung durch Hunde

§ 14 Taubenfütterungsverbot

§ 15 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

§ 16 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

§ 17 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 18 Belästigungen der Allgemeinheit

IV. Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 19 Ordnungsvorschriften

V. Bekämpfung von Ratten

§ 20 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

§ 21 Bekämpfungsmittel

§ 22 Beseitigung von Abfallstoffen

- § 23 Duldungspflichten
- § 24 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen
- § 25 Ausnahmen

VI. Anbringen von Hausnummern

- § 26 Hausnummern

VII. Schlussbestimmungen

- § 27 Zulassung von Ausnahmen
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den

andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Vereinssportanlagen sind von den Regelungen des Abs. 1 ausgenommen.

(3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen werktags

vom 01. April bis 30. September

in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr

vom 01. Oktober bis 31. März

in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr

nicht ausgeführt werden.

(2) Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern, Schreddern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.

(3) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 6

Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter

(1) Wertstoff(Altglas)sammelbehälter dürfen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie sonn- und feiertags nicht benutzt werden.

(2) Die auf den Friedhöfen aufgestellten Sammelbehälter dürfen nur für die auf den jeweiligen Friedhöfen anfallenden Abfälle, getrennt nach Wertstoffen, benutzt werden.

§ 7

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 8 **Schutz der Nachtruhe**

Die Nachtruhe in der Stadt Herbolzheim dauert von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

Abschnitt 3 **Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

§ 9 **Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen**

- (1) Das Abspritzen und das Waschen von Fahrzeugen mit Waschmitteln auf öffentlichen Straßen und Wegen ist untersagt.
- (2) An öffentlichen Gewässern ist das Waschen von Kraftfahrzeugen untersagt.
- (3) Die Vorschriften des Wassergesetzes bleiben unberührt.

§ 10 **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 11 **Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

- (1) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Anzahl bereitzustellen und entsprechend den Bestimmungen der jeweils gültigen Abfallsatzung ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und des Straßengesetzes (StrG) sowie Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) bleiben unberührt.

§ 12 **Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten, Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Tiere sind so zu halten, dass niemand gefährdet wird.
- (4) Auf Sport- u. Spielplätzen sowie den Schulgeländen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 13
Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht in fremden Gärten und Grünanlagen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder auf öffentlichen Spiel- und Sportplätzen sowie auf Gehwegen, Straßen und Plätzen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 14
Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 15
Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 16
Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

(1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

(2) Außerhalb zugelassener Stellen dürfen die Inhalte von Abwasserbehältern und Chemietoiletten nicht entsorgt werden.

§ 17
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche und sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 18
Belästigungen der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie in öffentlichen Einrichtungen ist untersagt:

1. das Nächtigen;
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns;
3. das Verrichten der Notdurft;
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4
Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 19
Ordnungsvorschriften

(1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, zu befahren und zu beseitigen;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrern oder Einfriedungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrern zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen. Im Stadtgarten, auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer, Quellen oder Wasserbecken zu verunreinigen, Hunde darin schwimmen zu lassen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
11. Zelte aufzustellen.

(2) In Fußgängerzonen und auf öffentlichen Plätzen ist es untersagt:

1. durch lautstarkes Unterhalten die Nachtruhe der Anwohner mehr als nach den Umständen vermeidbar zu stören;

2. zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe der Anlieger gestört wird oder Passanten belästigt werden;
 3. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen.
- (3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5 Bekämpfung von Ratten

§ 20 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- 1) Die Eigentümer von
 1. bebauten Grundstücken,
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
 4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaftsind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall nähere Anordnungen treffen.

§ 21 Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 22 Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 23 Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 24 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 24

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 21 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

(2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

(3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 21 Verpflichteten zu tragen.

§ 25

Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

Abschnitt 6

Anbringen von Hausnummern

§ 26

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 27

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass andere erheblich belästigt werden;
2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
3. entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benutzt;
4. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
5. entgegen § 6 die Wertstoff- und Altglassammelbehälter benutzt;
6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden;
7. entgegen § 8 die Nachtruhe stört,
8. entgegen § 9 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen und Wegen abspritzt und wäscht;
9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser oder die Brunnenanlage verunreinigt;
10. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste oder Abfälle nicht in ausreichender Anzahl bereithält;
11. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;
12. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
13. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt;
14. entgegen § 12 Abs. 4 Hunde auf Sport- und Spielplätze sowie den Schulgeländen mitnimmt;
15. entgegen § 13 als Führer oder Halter eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
16. entgegen § 14 Tauben füttert oder Futter für andere Vögel so auslegt, dass es von Tauben erreicht werden kann;
17. entgegen § 15 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
18. entgegen § 16 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet;
19. entgegen § 16 Abs. 2 die Inhalte von Abwasserbehältern und Chemietoiletten außerhalb zugelassener Stellen entsorgt;
20. entgegen § 17 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 17 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
21. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt;
22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet;
23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet;
24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert;
25. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt, befährt oder besteigt;
26. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten in Anlagen oder Anlagen-teilen aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperrungen überklettert;
27. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt;

28. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
29. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
30. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde im Stadtgarten, auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen mitnimmt;
31. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer, Quellen oder Wasserbecken verunreinigt, Hunde darin schwimmen lässt oder darin fischt;
33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
34. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
35. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 11 Zelte aufstellt;
36. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 1 durch lautstarkes Unterhalten die Nachtruhe der Anwohner mehr als vermeidbar stört;
37. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 2 spielt oder sportliche Übungen treibt und dadurch die Ruhe der Anlieger stört oder Passanten belästigt;
38. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 3 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
39. entgegen § 19 Abs. 3 Turn- und Spielgeräte benutzt;
40. entgegen § 20 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt;
41. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 22 nicht entfernt;
42. als Verpflichteter entgegen § 20 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 24 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet;
43. entgegen § 26 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
44. entgegen § 26 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 26 Abs. 2 anbringt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 27 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens € 5,-- und höchstens € 5.000,-- und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens € 2.500,-- geahndet werden.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 11.12.2001 sowie alle Verordnungen außer Kraft, die dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen.

Herbolzheim, den 28. Oktober 2021

Thomas Gedemer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.